

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Corporate Governance bei Vossloh

Gemäß § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich erklären, inwieweit den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird. Vorstand und Aufsichtsrat geben dazu die nachfolgende Erklärung ab:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vossloh Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Die Vossloh AG entsprach im Geschäftsjahr 2012 und wird den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer jeweils gültigen Fassung vom 26. Mai 2010 bzw. vom 15. Mai 2012 mit einer Ausnahme entsprechen:

Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Neufassung vom 15. Mai 2012 empfiehlt, dass wenn Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt wird, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll. Die geltende satzungsmäßige Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht aus einer Festvergütung und einer auf den konsolidierten Jahresgewinn bezogenen variablen Vergütungskomponente (§ 17 Abs. 2 der Satzung). Die geltende variable Vergütungskomponente entspricht daher der Kodex-Empfehlung seit ihrer Neufassung nicht mehr. Über eine etwaige Anpassung der Aufsichtsratsvergütung werden Vorstand und Aufsichtsrat voraussichtlich im Geschäftsjahr 2013 beraten.

Werdohl, im Dezember 2012

Vossloh Aktiengesellschaft

Der Vorstand / Der Aufsichtsrat